

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft
der Freien Universität Berlin

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der
Studentenschaft
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630).

1. am 14. Juli 2000,
2. am 14. Februar 2003 und
- 3.a) und b) am 17. April 2003

folgende Änderungen der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für Berlin S. 955) beschlossen*):

Artikel 1

1. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament ein Ausschuß gebildet. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern der Studentenschaft der Freien Universität Berlin. Für den Ausschuß kann von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes eine Liste vorgeschlagen werden. Bei der reinen Verhältniswahl werden die Mandate auf die Listen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren nach d'Hondt verteilt. Wird für die Wahl des Urabstimmungsausschusses nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insofern eine Mehrheitswahl statt."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

"Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften; die StudentInnen eines Fachbereichs, Zentralinstituts und des Studienkollegs und der Zentraleinrichtung Sprachlabor und des Studienfachs Bioinformatik bildet je eine Fachschaft."

3.a) § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge sind vor Beginn des Haushaltsjahres dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule zur Genehmigung zuzuleiten."

3.b) Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

- (1) Auf seiner ersten Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte einen Haushaltsausschuß mit fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht zugleich dem Finanzreferat des AStA angehören.
- (2) Der Haushaltsausschuß kontrolliert die Finanzen und achtet auf die Einhaltung des Haushaltsplanes. Am Ende des Haushaltsjahres haben die Mitglieder des Haushaltsausschusses das Recht, sämtliche Finanztransfers des laufenden Haushaltsjahres gemeinsam mit den vom AStA beauftragten WirtschaftsprüferInnen zu überprüfen. Alle Ausgaben sind auf die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung hin zu überprüfen.
- (3) Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses hat für diese Gesamtprüfung Aktenzugang zu allen den entsprechenden Haushalt betreffenden Finanzunterlagen.
- (4) Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses hat das Recht, die FinanzreferentInnen des AStA zu bestimmten Haushaltstiteln zu befragen. Die ReferentInnen müssen wahrheitsgemäß und innerhalb von 14 Tage mit Originalbelegen antworten. Das Studierendenparlament kann die Anzahl der Anfragen mit einfacher Mehrheit festlegen, allerdings nicht unter zwei Anfragen pro Mitglied.
- (5) Der Datenschutz muß von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses gewahrt werden. Persönliche Daten der AntragstellerInnen sind dem Haushaltsausschuß nicht zugänglich.
- (6) Bei hohen Ausgabenposten wird der Haushaltsausschuß vor dem Beschluß vom Finanzreferat informiert. Der Haushaltsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses hat das Recht, eine Sitzung des Haushaltsausschusses einzuberufen und Tagesordnungspunkte festzusetzen.
- (8) Der Haushaltsausschuß ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

Artikel 2

Diese Änderungen der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilung der Freien Universität Berlin in Kraft.

*) Von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt

zu 1. am 20. März 2001
zu 2. am 30. April 2002 sowie
zu 3.a) am 28. Oktober 2003 und
zu 3.b) am 27. Oktober 2003